

## **Satzung der Stadt Pasewalk über die Anbringung von Straßennamenschildern und die Festsetzung von Hausnummern**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) beschließen die Stadtvertreter der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 16.03.2017 die folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Pasewalk, die einen Namen erhalten, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Pasewalk beschafft und unterhalten.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Pasewalk festgesetzten Hausnummer zu versehen.

### **§ 2 Art und Weise der Anbringung von Straßennamenschildern und Festsetzung der Hausnummern**

- (1) Die Art und Weise der Anbringung von Straßennamenschildern und der Festsetzung von Hausnummern regelt die Bürgermeisterin durch eine Verwaltungsvorschrift.

### **§ 3 Gestaltung**

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindest- bzw. Maximalgröße einhalten:

Mindestgröße    8 cm x 8 cm  
Maximalgröße    20 cm x 25 cm

Für die Zahl wird eine Mindestgröße von 7 cm und für die Buchstaben eine Mindestgröße von 5 cm vorgeschrieben.

- (2) Anstelle der in (1) genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindest- bzw. Maximalgröße verwendet werden.

### **§ 4 Anbringung**

- (1) Die Hausnummern sind an den Hauptgebäuden neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind. Jede vergebene Hausnummer ist am Haupteingang anzubringen. Bei Gebäuden mit mehreren Treppenhäusern erhält jeder Treppenaufgang eine Nummer.

- (2) Befindet sich der Haupteingang des Gebäudes nicht an der Straßenfront des Gebäudes, so ist eine Hausnummer, bei mehreren Häusern bzw. einem Häuserblock sind mehrere Hausnummern, an der der Straße zugewandten Hausseite anzubringen.
- (3) Befindet sich das Gebäude mehr als 8 m hinter der Straßenfluchtlinie oder wird das Gebäude durch einen Vorgarten oder sonst wie zur Straße hin verdeckt, so ist das Nummernschild am Zugang zum Grundstück von der Straße her oder an der Einfriedung des Grundstückes anzubringen.
- (4) Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht an der zugeordneten Straße liegt, ist das Nummernschild nur an der der zugeordneten Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.

#### **§ 5 Kosten**

- (1) Sämtliche durch die Nummerierung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer des betreffenden Gebäudes.

#### **§ 6 Gleichstellung**

- (1) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

#### **§ 7 Ausnahmeregelung**

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Bürgermeisterin der Stadt Pasewalk Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

#### **§ 8 Pflichten der Betroffenen in Ausnahmefällen**

- (1) Ist das Anbringen der Straßennamenschilder im öffentlichen Straßenraum an Rohrpfeilen nicht möglich, hat der anliegende Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschildern auf oder an seinem Eigentum ohne Entschädigung zu dulden.
- (2) Die Stadt Pasewalk bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamenschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt Pasewalk zu beseitigen oder zu entschädigen.

- (3) Straßennamenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3-4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

### **§ 10 In Kraft treten/Außer Kraft treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Pasewalk über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern (Beschluss-Nr. 098-06/2000) sowie die Satzung der Stadt Pasewalk über die Festsetzung von Hausnummern (097-06/2000) außer Kraft.

Pasewalk, den 17.03.2017



Nachtweih  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 17.03.2017



Nachtweih  
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung: Pasewalker Nachrichten am 27.05.2017